

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1972	Nummer 6
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 20330 203302 203311	13. 12. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge	64
20310	27. 12. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in den Steuer- verwaltungen) vom 10. November 1971	65
203302	27. 12. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. Dezember 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970	66
203308	27. 12. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1965	67
304	29. 12. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und ihrer Stellvertreter	68
764	16. 12. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen und Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen	68
8054	20. 12. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausnahmen auf Grund § 2 Abs. 2 der Schiffsraumanstrichverordnung	69
924	27. 12. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Erhebung von Verwaltungsgebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßengüterverkehrs	70
924	27. 12. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Straßengüterverkehr ausländischer Unternehmer in der Bundesrepublik Deutschland	70

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
29. 12. 1971	70
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Bek. — Ungültigkeit konsularischer Ausweise	
Personalveränderungen Landesrechnungshof	70

I.

20310
20330
203302
203311

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**

Anschlußtarifverträge

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.00 — 1/71 —
v. 13. 12. 1971

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Bundes-Angestelltentarifvertrag in der Fassung des Zweiundzwanzigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. Juli 1969, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 bzw. 18. 8. 1969 (SMBl. NW. 20310),
mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 21. Juni 1971;
2. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst) vom 19. Juni 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1970 (SMBl. NW. 20310),
mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 7. April 1971;
3. zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1970 (SMBl. NW. 203302),
a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 7. April 1971 und
b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 16. Juni 1971;
4. zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1971, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1970 (SMBl. NW. 203302),
mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 7. April 1971;
5. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Meister) vom 8. Juli 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 8. 1970 (SMBl. NW. 20310),
a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 7. April 1970 und
b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 16. Mai 1971;
6. zum Dreiundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 21. April 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 25. 5. 1970 (SMBl. NW. 20310),
a) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 20. Januar 1971,
b) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 20. Januar 1971 und
c) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 18. August 1971;
7. zum Vierundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 11. August 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 9. 9. 1970 (SMBl. NW. 20310),
a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 9. Dezember 1970 und
b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 18. August 1970;

8. zum Fünfundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 11. 1970 (SMBl. NW. 20310),
mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 18. August 1970;
9. zum Sechszwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Februar 1971, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 15. 4. 1971 (SMBl. NW. 20310),
mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 18. August 1971.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachfolgenden Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1970 (SMBl. NW. 20330),
mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 21. Juni 1971;
2. zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Bundes und der Länder vom 24. März 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 4. 1970 (SMBl. NW. 203302),
mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 13. Juli 1971;
3. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Chiffrierdienst des Auswärtigen Amtes) vom 29. Juli 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 28. 10. 1970 (SMBl. NW. 20310),
mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 25. Januar 1971;
4. zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung an Arbeiter vom 16. Oktober 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 29. 10. 1970 (SMBl. NW. 203302),
a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 23. Juni 1971,
b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 23. Juni 1971 und
c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 12. Oktober 1971.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach beamtenrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 10. 1970 (SMBl. NW. 203302),
a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 1. März 1971,
b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 1. März 1971 und
c) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 1. März 1971;
2. zum Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 4. 1971 (SMBl. NW. 203311),
a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 15. Juli 1971,
b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 15. Juli 1971,
c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 15. Juli 1971,

- d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 15. Juli 1971 und
- e) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 15. Juli 1971.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

— MBl. NW. 1972 S. 64.

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT
(Angestellte in den Steuerverwaltungen)
vom 10. November 1971**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.20 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.22.21 — 1/71 —
v. 27. 12. 1971

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. April 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT
(Angestellte in den Steuerverwaltungen)
vom 10. November 1971**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT

Bei der Weiteranwendung des Teils II Abschn. J der Anlage 1a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Die Vorbemerkung erhält die folgende Fassung:
„Dieser Abschnitt gilt nicht für Angestellte in den Ländern Bremen und Hamburg, die Gemeindesteuern — in Hamburg mit Ausnahme der Grundsteuer — bearbeiten.“
2. Die Vergütungsgruppe III wird wie folgt geändert:
 - a) Die Fallgruppe 3 erhält die folgende Fassung:
„3. Leiter von Sachgebieten, soweit sie nicht nach anderen Tätigkeitsmerkmalen höher einzugruppieren sind.“
 - b) Die Fallgruppe 4 wird gestrichen.
3. Die Vergütungsgruppe IVA wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Die Fallgruppen 3, 5, 6 und 7 erhalten die folgende Fassung:

„3. Sachbearbeiter der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum in Finanzämtern mit mehr als 20 Sachgebieten.“

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

5. Sachbearbeiter, die zugleich Hauptsachbearbeiter sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

6. Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige nach achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

7. Bausachverständige für Bewertungsstellen der Finanzämter nach achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)“

b) Es wird die folgende Fallgruppe 8 angefügt:

„8. Umsatzsteuersonderprüfer, die überwiegend Betriebe mit steuerfreien Umsätzen im Sinne des § 4 Nr. 1 bis 5 UStG oder mit nicht steuerbaren Auslandsumsätzen prüfen, wenn die Betriebe jährlich Vorsteuerabzüge von mehr als 2 000 000 DM geltend machen.“

4. In Vergütungsgruppe IVB erhalten die Fallgruppen 3 und 6 die folgende Fassung:

„3. Sachbearbeiter der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum in Finanzämtern mit mehr als zehn Sachgebieten.“

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

6. Umsatzsteuersonderprüfer, die überwiegend Betriebe mit steuerfreien Umsätzen im Sinne des § 4 Nr. 1 bis 5 UStG oder nicht steuerbaren Auslandsumsätzen prüfen, wenn die Betriebe jährlich Vorsteuerabzüge von mehr als 200 000 DM geltend machen.“

5. Die Vergütungsgruppe Vb wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird die folgende neue Fallgruppe 2 eingefügt:

„2. Angestellte der Finanzämter, die zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung Kleinstbetriebe prüfen.“

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)“

b) Die bisherigen Fallgruppen 2 bis 10 werden die Fallgruppen 3 bis 11.

c) Die neue Fallgruppe 6 erhält die folgende Fassung:
„6. Umsatzsteuersonderprüfer.“

d) In der neuen Fallgruppe 7 wird das Wort „Umsatzsteuerausprüfer“ durch das Wort „Umsatzsteuersonderprüfer“ ersetzt.

6. Die Vergütungsgruppe Vc wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Fallgruppe 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Angestellte während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst, soweit nicht anderweitig eingruppiert.“

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)“

b) Die Fallgruppe 3 erhält die folgende Fassung:

„3. Erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als 30 Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als 20 Steuerfahndern verantwortlich sind.“

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)“

c) Es werden die folgenden neuen Fallgruppen 4 und 5 eingefügt:

„4. Mitarbeiter, die in nicht unerheblichem Umfang schwierigere Veranlagungen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben. (Der Umfang der schwierigeren Veranlagungen oder gleichwertigen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht. Eine gleichwertige Tätigkeit ist z. B. die Einheitswertfeststellung im Sachwertverfahren.)“

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

5. Mitarbeiter, die überwiegend Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)“
- d) Die bisherigen Fallgruppen 4 und 6 werden die Fallgruppen 6 und 7; die bisherige Fallgruppe 5 wird gestrichen.
7. Die Vergütungsgruppe VI b erhält die folgende Fassung:
- „1. Mitarbeiter, die in nicht unerheblichem Umfang einfachere Veranlagungen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.
(Der Umfang der einfacheren Veranlagungen oder gleichwertigen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht. Gleichwertige Tätigkeiten sind z. B. Bearbeitung von Stundungs- und Erlaßanträgen, Festsetzung von Vorauszahlungen bei Neuaufnahme von Steuerpflichtigen, Androhung und Festsetzung von Erziehungsgeldern, Einheitswertfeststellung im Ertragswertverfahren, Art- und Wertfortschreibung, Freistellungen von der Grunderwerbsteuer, Bearbeitung von Forderungspfändungen, Bearbeitung von Anträgen auf Aussetzung der Beitreibung.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
2. Mitarbeiter in den Lohnsteuerstellen, die Lohnsteuerermäßigungs- und Lohnsteuerjahresausgleichsanträge aller Schwierigkeitsgrade selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
3. Erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als 15 Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als zehn Steuerfahndern verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
4. Erste Mitarbeiter in der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum.
(Erste Mitarbeiter sind die in Arbeitsgebieten mit mehr als einem Mitarbeiter ausdrücklich als solche bestellten Mitarbeiter.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)“
8. In der Protokollnotiz Nr. 3 Satz 3 wird die Vergütungsgruppenbezeichnung „VI b“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „V c“ ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. November 1971 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind oder eingruppiert werden, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 30. November 1971 im Arbeitsverhältnis stehen und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT höhergruppiert.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.
Bonn, den 10. November 1971

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages werden in Abschnitt II Nr. 37a Buchst. d der Durchführungsbestimmungen zum BAT vom 24. April 1961 (SMBL. NW. 20310) die Erläuterungen zu Teil II Abschn. J Nr. 3 wie folgt neu gefaßt:

3. Zu den einzelnen Tätigkeitsmerkmalen

a) Zu Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3

Nach anderen Tätigkeitsmerkmalen sind Leiter von Sachgebieten einzugruppieren, wenn für ihre Tätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung grundsätzlich erforderlich ist.

b) Zu Vergütungsgruppe V b Fallgruppen 2 und 6

Diese Angestellten nehmen nicht an dem Bewährungsaufstieg nach § 23a BAT teil. Sie erhalten die Zulage wie die entsprechenden Beamten der Besoldungsgruppe A 9 des mittleren Dienstes. Wegen einer etwaigen Besitzstandswahrung für Angestellte der Fallgruppe 6 siehe § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 7. Dezember 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970.

c) Zu Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 3 Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 3

Bei den ersten oder alleinigen Mitarbeitern in der Betriebsprüfungsstelle bzw. Steuerfahndungsstelle handelt es sich um die Leiter der sogenannten Betriebsprüfungsgeschäftsstelle bzw. Steuerfahndungsgeschäftsstelle. Geschäftsstelle in diesem Sinne ist eine Einrichtung, die alle innerdienstlichen Vorgänge der Betriebsprüfung bzw. Steuerfahndung bearbeitet.

d) Zu Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2

Unter Bearbeitung von Anträgen aller Schwierigkeitsgrade ist das Bearbeiten der anfallenden Anträge ohne Aussonderung (Arbeit vom Stapel) zu verstehen.

— MBL. NW. 1972 S. 65.

203302

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. Dezember 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1.12 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.51 — 36/71 —
v. 27. 12. 1971

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 21. 10. 1970 (SMBL. NW. 203302), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. Dezember 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970

Zwischen

der Tariigemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 16. September 1971, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden vor der Vergütungsgruppenbezeichnung „III“ die Vergütungsgruppenbezeichnung „IIa“ und vor der Besoldungsgruppenbezeichnung „A 12“ die Besoldungsgruppenbezeichnung „A 13“ eingefügt.

2. In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „V a/b (ohne Meister und entsprechende technische Angestellte)“ durch die Worte „V a/b (ohne Meister und entsprechende sonstige Angestellte)“ und die Worte „V b (Meister und entsprechende technische Angestellte)“ durch die Worte „V b (Meister und entsprechende sonstige Angestellte)“ ersetzt.

3. Die Protokollnotiz Nr. 3 zu Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird der folgende Satz 1 eingefügt:

„Die Angestellten der Vergütungsgruppe II a, die mit den Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 vergleichbar sind, sind die Angestellten der Vergütungsgruppe II a des Teils II Abschn. B der Anlage 1a zum BAT.“

b) Der bisherige einzige Satz wird Satz 2.

c) In Satz 2 werden die Worte „Meister und entsprechende technische Angestellte“ durch die Worte „Meister und entsprechende sonstige Angestellte“ ersetzt.

d) In Satz 2 Buchst. d werden der Punkt hinter den Worten „Anlage 1a zum BAT“ durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe e angefügt:

„e) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen 2 und 6 des Teils II Abschn. J der Anlage 1a zum BAT.“

§ 2

Der Angestellte, der am 30. November 1971 auf Grund des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 5 des Teils II Abschn. J der Anlage 1a zum BAT eingruppiert war und der am 1. Dezember 1971 auf Grund des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 6 des Teils II Abschn. J der Anlage 1a zum BAT einzugruppiert ist, erhält die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte in der Steuerverwaltung und in der Zollverwaltung vom 8. Juli 1970 bzw. nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 in der Höhe weiter, in der sie ihm am 30. November 1971 zustand, solange er auf Grund dieses Tätigkeitsmerkmals eingruppiert ist.

§ 3

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte in der Steuerverwaltung und in der Zollverwaltung vom 8. Juli 1970 in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. März 1971 und der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970 in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. März 1971

werden für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder aufgehoben.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1971

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 5. 8. 1970 (SMBI. NW. 203302) wird aufgehoben. Die Aufhebung der beiden in § 3 des Tarifvertrages genannten Tarifverträge bedeutet keine materielle Änderung für die betreffenden Angestellten, weil diese die bisherige Zulage nunmehr auf Grund des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 erhalten.

C.

Dem Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zu dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 7. 1971 (SMBI. NW. 203302), wird die folgende Nummer 7 angefügt:

7. Ich — der Finanzminister — bin in Anwendung des § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1971 und mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder damit einverstanden, daß Angestellte der Vergütungsgruppe II b vom 1. Januar 1971 an die Zulage nach besoldungsrechtlichen Vorschriften wie Angestellte der Vergütungsgruppe III erhalten.

— MBI. NW. 1972 S. 66.

203308

Tarifvertrag

über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.81.02 — 1/71 —
v. 27. 12. 1971

Die Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBI. NW. 203308), werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschn. II Nr. 4 Buchst. d Satz 6 werden die Worte „Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970“ und die Worte „Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte in der Steuerverwaltung und in der Zollverwaltung vom 8. Juli 1970“ gestrichen.

2. In Abschn. II Nr. 4 Buchst. d wird vor Satz 7 folgendes eingefügt:

Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971

Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971

3. In Abschn. II Nr. 5 Buchst. a werden in Satz 2 die Worte „Formblatt II/35“ durch die Worte „Formblatt V/35“ ersetzt.

4. In Abschn. II Nr. 5 Buchst. a erhält der dritte Unterabsatz die folgende Fassung:

Beiträge für Nachzahlungen, die in den Monaten Januar und Februar für das vergangene Kalenderjahr geleistet werden, sind der VBL dagegen nicht mit Formblatt V/35 mitzuteilen, sondern sogleich in das Jahresverzeichnis für das Vorjahr aufzunehmen. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr sind der VBL gegenüber nicht als nachzahlende Beiträge auszuweisen, sondern als laufende Pflichtbeiträge zu behandeln und in das Jahresverzeichnis für das laufende Kalenderjahr aufzunehmen.

5. Abschnitt V Nr. 2 Buchst. b erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1972 an folgende Fassung:

Für die Durchführung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 ergibt sich die folgende Tabelle:

Monatliches Arbeitsentgelt	Monatsbeitrag	Davon trägt der Arbeitnehmer	
DM	DM	DM	DM
bis 523,08	17,—	11,34	5,66
523,09 bis 1 046,15	51,—	34,—	17,—
1 046,16 bis 1 700,—	85,—	56,67	28,33
1 700,01 und mehr	136,—	80,—	56,—

— MBI. NW. 1972 S. 67.

304

**Bestellung
der Mitglieder des beratenden Ausschusses
gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)
und ihrer Stellvertreter**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 12. 1971 — I B 1 — 1096

Gemäß Absatz 2 meines RdErl. v. 14. 12. 1953 (SMBL. NW. 304) werden für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1974 zu Mitgliedern des beratenden Ausschusses gemäß § 11 SGG und deren Stellvertreter bestellt:

a) aus dem Kreis der Versicherten:

1. Hoppe, Günther,
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Str. 34—38,
(DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen)
1. Stellvertreter: Glock, Lore,
Düsseldorf, Cecilienallee 38a,
2. Stellvertreter: Cwiklinski, Bernhard,
Essen, Gänsemarkt 29/31,
(Christliche Gewerkschaft
Bergbau und Energie)
2. Rüchel, Vera,
Düsseldorf, Bastionstr. 18,
(DAG-Landesverband Nordrhein-Westfalen)
1. Stellvertreter: Krampe, Wilhelm,
Hamm (Westf.), Wichernstr. 25,
2. Stellvertreter: Raabe, Josef,
Düsseldorf, Bastionstr. 18,
(DAG-Landesverband Nordrhein-
Westfalen)

b) aus dem Kreis der Arbeitgeber:

1. Dr. Gotzen, Otfried,
Düsseldorf, Humboldtstr. 31,
1. Stellvertreter: Assessor Richardt, Hans-Dieter,
Düsseldorf, Humboldtstr. 31,
2. Stellvertreter: Dipl.-Kfm. Reissert, Rolf,
Düsseldorf-Nord, Kaiserstr. 43,
2. Dipl.-Ing. Rütten, Manfred,
Düsseldorf, Helmholtzstr. 28,
1. Stellvertreter: Assessor Rudlof, Erwin,
Essen, Glückaufhaus,
2. Stellvertreter: Zech, Joachim,
Erkrath-Unterbach,
Haus Unterbach,

c) aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten:

1. Eschkotte, Paul,
Münster (Westf.), Südstr. 69,
1. Stellvertreter: Hildebrandt, Werner,
Neuss, Schillerstr. 90,
2. Stellvertreter: Weiß, Hugo,
Iserlohn, Thomees-Kamp-Str. 45,
2. Rechtsanwalt und Notar Schmäing, Hermann,
Borken (Westf.), Raesfelder Str. 9,
1. Stellvertreter: Jacobs, Egon,
Köln 80, Scheidemannstr. 32,
2. Stellvertreter: Regierungsdirektor a. D. Dr. Giebe,
Paul,
Bonn-Bad Godesberg-Heiderhof,
Kastanienweg 1,

**d) aus dem Kreis der mit der Kriegsopferversorgung
vertrauten Personen**

1. Der Präsident des Landesversorgungsamtes Nordrhein-
Westfalen, Münster (Westf.), Von-Vincke-Str. 23—25,
1. Stellvertreter: Ltd. Regierungsdirektor
Dr. Gerlofi, Ulrich,
Landesversorgungsamt Nordrhein-
Westfalen,
Münster (Westf.),
Von-Vincke-Str. 23—25,

2. Stellvertreter: Ltd. Regierungsdirektor
Dr. Lange, Wolfram,
Versorgungsamt Dortmund,
Lindemannstr. 78,

2. Ltd. Regierungsdirektor Dr. Vorberg, Robert,
Versorgungsamt Düsseldorf, Roßstr. 92,

1. Stellvertreter: Ltd. Regierungsdirektor
Mainzer, Karl,
Versorgungsamt Köln, Köln-Riehl,
Boltensternstr. 2,

2. Stellvertreter: Regierungsdirektor Rabanus, Horst,
Versorgungsamt Aachen,
Schenkendorfstr. 2—6,

e) aus der Sozialgerichtsbarkeit:

1. Der Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen, Essen, Zweigertstr. 54,

1. Stellvertreter: Vizepräsident des LSG
Dr. Schöler, Helmut,
Landessozialgericht Nordrhein-
Westfalen,
Essen, Zweigertstr. 54,

2. Stellvertreter: Präsident des Sozialgerichts
Dortmund
Göbelsmann, Walter,
Dortmund, Ruhrallee 3,

2. Präsident des Sozialgerichts Düsseldorf
Gisecke, Hans-Konrad,
Düsseldorf, Grafenberger Allee 125/133,

1. Stellvertreter: Präsident des Sozialgerichts Münster
Mense, Bruno,
Münster (Westf.), Alter Steinweg 30/
32,

2. Stellvertreter: Präsident des Sozialgerichts Detmold
Dr. Moysich, Ewald,
Detmold, Richthofenstr. 3.

— MBl. NW. 1972 S. 68.

764

**Aufstellung
des Jahresabschlusses der Sparkassen und Muster
für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 16. 12. 1971 —
II/A 1 — 185—21 — 58/71

Mein RdErl. v. 4. 12. 1968 (SMBL. NW. 764) wird wie
folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird im Abschnitt I Nr. 3 folgender Ab-
satz angefügt:

Die Begebung und Wiederbegebung von eigenen Schuld-
verschreibungen auf abgekürzte Zeit gelten nicht als Pen-
sionsgeschäfte im Sinne dieser Richtlinien. Bei derartigen
Geschäften hat der Emittent die abgegebenen Schuldver-
schreibungen unter dem Passivposten 3 „Schuldver-
schreibungen“, der Erwerber unter dem Aktivposten 8
„Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen, so-
fern das Recht oder die Verpflichtung zur Rückgabe
vor Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen gegenüber
dem Emittenten besteht. Auf das grundsätzliche Verbot
des Erwerbs von Sparkassenbriefen und Sparkassen-
obligationen anderer Sparkassen nach § 26 Abs. 1 SpkVO
wird hingewiesen.

2. a) In der Anlage 1 Abschn. II A. Aktiva wird nach den
Erläuterungen zu Posten 13 eingefügt:

Zu Posten 16 Eigene Schuldverschreibungen

In diesem Posten sind vor Fälligkeit zurückerworbene
Schuldverschreibungen (Sparkassenobligationen) aus-
zuweisen; das gilt auch im Falle gemeinschaftlicher
Emissionen für die Schuldverschreibungen, die der
Sparkasse zuzurechnen sind.

- b) Die bisherigen Posten 16 bis 18 erhalten die Nummern 17 bis 19.
- c) Zu Posten 18
Rechnungsabgrenzungsposten wird folgender Absatz angefügt:
Ist der Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen höher als der Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschied ebenfalls unter die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. Für den gesonderten Ausweis dieser Beträge ist der Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz wie folgt darzustellen:
18. Rechnungsabgrenzungsposten
a) Unterschied zwischen Rückzahlungs- und Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen,
b) sonstige
3. a) In der Anlage 1 Abschnitt II B. Passiva wird nach den Erläuterungen zu Posten 2 eingefügt:
Zu Posten 3 Schuldverschreibungen
Hier sind die von der Sparkasse emittierten und in den Verkehr gebrachten Schuldverschreibungen (Sparkassenobligationen) auszuweisen. Bei gemeinschaftlicher Emission ist der auf die Sparkasse im Innenverhältnis entfallende Anteil auszuweisen; im Geschäftsbericht ist die Mithaftung der Sparkasse an der Gesamtmission anzugeben.
- b) Die bisherigen Posten 3 bis 16 erhalten die Nummern 4 bis 17.
4. In der Anlage 2, Anlage zur Jahresbilanz, Abschnitt I A. Aktiva erhalten die Posten 16 und 18 die Nummern 17 und 19.
5. In der Anlage 2 Abschnitt I B. Passiva erhält Posten 11 die Nummer 12 und in der Rubrik „In den Passivposten 1 bis 3“ wird Nr. 3 durch Nummer 4 ersetzt.
6. In der Anlage 2 Abschnitt II wird die Nummer 10 in dem Klammerzusatz Passivposten 10 durch die Nummer 11 und in dem Aktivposten 18 durch die Nummer 19 ersetzt.
7. In der Anlage 2 Abschnitt V A. werden in den lfd. Nummern 4 bis 6 bei den Passivposten die Nummern 12 bis 14 durch die Nummern 13 bis 15 ersetzt.
8. In den Anmerkungen zur Anlage 2, Fußnote 2, wird die Nummer 3 im letzten Satz durch die Nummer 4 ersetzt.
4. Wird festgestellt, daß die Konzentration der brennbaren Dämpfe mehr als 1/10 der unteren Zündgrenze beträgt, so sind die Spritzarbeiten sofort einzustellen.
5. Nach Beendigung des Trocknungsprozesses und ausreichender Durchlüftung (siehe auch § 5 Abs. 4 Schiffsraumanstrich-VO) sind vor der Freigabe der Räume zu Brenn-, Schweiß-, Feuer- oder anderen Arbeiten Kontrollmessungen durch Sachverständige oder Sachkundige durchzuführen.
Die Freigabe ist schriftlich niederzulegen.
Erst dann dürfen die Verbotsschilder nach Ziffer 10 entfernt werden.
6. Die Ergebnisse der durchgeführten Messungen sind aufzuschreiben und zur jederzeitigen Einsichtnahme drei Monate aufzubewahren. Die Niederschrift muß folgende Daten enthalten:
a) Ort der Spritzarbeiten
b) Beginn und Ende der Spritzarbeiten
c) Anzahl der Farbspritzer
d) Zeitpunkt der Messungen
e) Meßergebnis
f) Maßnahmen
7. Während der Spritzarbeiten müssen die Beschäftigten Atemschutzgeräte tragen, die **unabhängig von der Umgebungsluft wirken**, z. B. Frischluft- oder Druckluftschlauchgeräte. Arbeitnehmer, die nur für kurze Zeit zur Aufsicht bzw. Messung den Schiffsraum betreten, haben mindestens Atemschutzmasken mit einem Filtereinsatz für organische Dämpfe (Lösemittel), Kennbuchstabe A, Kennfarbe braun, zu tragen.
8. Während der Spritzarbeiten und während des Trocknens dürfen keine anderen Arbeiten in den oben bezeichneten Räumen durchgeführt werden.
9. Stehen die oben bezeichneten Räume in offener Verbindung mit anderen Räumen (Nebenräume), so gelten diese als explosionsgefährdet in einem Umkreis von 5 m um die Verbindungsöffnungen. Darunter liegende Räume gelten uneingeschränkt als explosionsgefährdet, wenn sie in offener Verbindung zu den oben bezeichneten Räumen stehen.
Feuerarbeiten und Arbeiten, bei denen Funken entstehen können, dürfen in den Nebenräumen nicht durchgeführt werden. Im übrigen dürfen Feuerarbeiten im Umkreis von 10 m um ins Freie führende Öffnungen der bezeichneten Räume und in dem darüber liegenden Luftraum nicht ausgeführt werden.

— MBL. NW. 1972 S. 68.

8054

**Ausnahmen
auf Grund § 2 Abs. 2 der Schiffsraumanstrich-
verordnung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 12. 1971 — III A 3 — 8187 (III Nr. 22/71)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 3. 1967 (SMBL. NW. 8054) wird wie folgt geändert:

Die Nummern 1 bis 12 werden durch nachstehende Nummern 1 bis 21 ersetzt:

1. Die lösemittelhaltige Luft ist möglichst im Bereich der zu konservierenden Flächen und an den tiefsten Stellen der oben bezeichneten Räume abzusaugen und **direkt ins Freie** zu leiten.
2. Während der Spritzarbeiten sind wiederholt Messungen der Konzentration der brennbaren Dämpfe, insbesondere in den lüftungstechnisch ungünstigen Bereichen (tote Räume) durch Sachverständige oder Sachkundige vorzunehmen.
3. Sind Nebenräume vorhanden, die in offener Verbindung mit dem zu spritzenden Raum stehen, so gilt hier Ziffer 2 entsprechend.

10. Die explosionsgefährdeten Bereiche sind durch Schilder mit der Aufschrift:
„Explosionsgefahr!
Rauchen, Feuer und offenes
Licht verboten!“
zu kennzeichnen.
11. Während der Spritzarbeiten und des Trocknungsprozesses, und zwar bis zur Freigabe des konservierten Raumes, muß sich ein zuverlässiger Wachposten (Feuerwehrmann) in unmittelbarer Nähe der für andere Arbeiten gesperrten Arbeitsstellen aufhalten, um gegebenenfalls sofort eingreifen zu können. Geeignetes Feuerlöschgerät (siehe auch § 7 Abs. 5 Schiffsraumanstrich-VO) ist in **unmittelbarer** Nähe der bezeichneten Räume ständig einsatzbereit zu halten.
12. Die mit Farbspritzarbeiten beschäftigten Arbeitnehmer **müssen** eine den ganzen Körper bedeckende Schutzkleidung aus schwer entflammbarem Stoff **tragen**.
13. Die Mitnahme von Streichhölzern und Feuerzeugen in die bezeichneten Räume und angrenzende explosionsgefährdete Bereiche ist den Arbeitern zu untersagen.
14. Dreh- oder Wechselstromgeräte sind über einen Fehlerstrom-Schutzschalter mit einem Nennfehlerstrom bis höchstens 0,3 A und einer Abschaltzeit von längstens 0,2 s anzuschließen. Der Fehlerstrom-Schutzschalter muß an der Verteilerstelle angebracht werden. Als Anschlußkabel dürfen nur Kabel der Güte NFLGöu entsprechend VDE 0100 verwendet werden.

15. Elektrisch betriebene Lüfter außerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche müssen explosionsgeschützt (mind. Ex G 3 nach VDE 0165) ausgeführt sein, wenn die Motore im lösemittelhaltigen Abluftstrom liegen. Die Lüfterräder müssen aus nichtfunkenreißendem Material bestehen.
16. Die Farb- und Ansetzbehälter dürfen nur außerhalb der oben bezeichneten Räume und nicht unter Deck aufgestellt werden. An Konservierungs- und Verdünnungsmitteln darf nur der halbe Tagesbedarf außerhalb der Schiffsräume im Freien an Deck vorrätig gehalten werden. Die leeren Gebinde sind in einem besonders gekennzeichneten Abfallkübel an Deck, von Luken und Aufbauten weit genug entfernt, zu sammeln und täglich von Bord zu bringen.
17. Reinigungsarbeiten an der Spritzpistole, den Schläuchen oder dem Farbspritzgerät unter Anwendung von leicht flüchtigen Lösemitteln dürfen nicht unter Deck ausgeführt werden.
18. Die verwendeten Spritzpistolen müssen so beschaffen sein, daß beim Loslassen der Betätigungseinrichtung selbsttätig ein weiterer Austritt von Flüssigkeit aus der Spritzpistole verhindert wird. Die Betätigungseinrichtung der Spritzpistolen darf in der Einschaltstellung nicht festgesetzt werden können.
19. Die Spritzarbeiten dürfen nur unter der Aufsicht eines Verantwortlichen durchgeführt werden, der mit derartigen Arbeiten vertraut ist.
20. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt und die Arbeitsschutzstelle der Werft sind rechtzeitig von dem voraussichtlichen Beginn der Spritzarbeiten schriftlich zu unterrichten.
21. Die vorstehenden Auflagen sind den Arbeitnehmern schriftlich bekanntzugeben, der Aufsichtsführende hat die Durchführung zu überwachen.

— MBl. NW. 1972 S. 69.

924

Erhebung von Verwaltungsgebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßengüterverkehrs

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 27. 12. 1971 — IV/A 3 — 40 — 81 — 60/71

Der RdErl. v. 13. 8. 1963 (SMBI. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 70.

924

Straßengüterverkehr ausländischer Unternehmer in der Bundesrepublik Deutschland

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 27. 12. 1971 — IV/A 3 — 46 — 26 — 61/71

Der RdErl. v. 9. 12. 1965 (SMBI. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 70.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit konsularischer Ausweise

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 29. 12. 1971 — I A 5 — 451 — 1/68

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes NW. — Chef der Staatskanzlei — ausgestellten konsularischen Ausweise

Nr. 1767 vom 11. Januar 1968 für Herrn Ismail Ertan, Wirtschaftsrat des Türkischen Generalkonsulats in Köln,

Nr. 1769 vom 23. Januar 1968 für Frau Belkis Ertan, Ehefrau des Herrn Ismail Ertan,

Nr. 1786 vom 21. März 1968 für Fräulein Deniz Ertan, Tochter des Herrn Ismail Ertan,

sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes NW. in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 70.

Personalveränderungen

Landesrechnungshof:

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat H. Prosch

Es wurde ernannt:

Regierungsrat D. Amelung
zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1972 S. 70.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.